



**Statuten der  
Grabser Hallen-Genossenschaft  
G H G**

**gültig ab 22. November 2016**

## Inhalt

---

<b>A</b>	<b>Name, Sitz, Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Genossenschaftskapital	3
Art. 4	Finanzierung	3
<b>B</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
Art. 5	Mitglied werden	3
Art. 6	Mitgliedschaft beenden	4
Art. 7	Pflichten der Mitglieder	4
Art. 8	Verbindlichkeiten	4
<b>C</b>	<b>Organe der Genossenschaft</b>	<b>5</b>
Art. 9	Organe der Genossenschaft	5
Art. 10	Die Generalversammlung	5
Art. 11	Einladung zur Generalversammlung	5
Art. 12	Stimmrecht Genossenschafter	5
Art. 13	Befugnisse der Generalversammlung	5
Art. 14	Die Verwaltung	6
Art. 15	Befugnisse und Beschlussfassung der Verwaltung	6
Art. 16	Revisionsstelle	7
Art. 17	Aufgaben der Revisionsstelle	7
<b>D</b>	<b>Rechnungswesen</b>	<b>7</b>
Art. 18	Geschäftsjahr	7
Art. 19	Buchführung	7
Art. 20	Verteilung Reingewinn	7
<b>E</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 21	Bekanntmachungen	7
Art. 22	Auflösung der Genossenschaft	8
Art. 23	Inkrafttreten	8

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 22. November 2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Mai 1993.

## **A Name, Sitz, Zweck**

---

### **Art. 1 Name**

Die "Grabser Hallen-Genossenschaft GHG" ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Grabs.

### **Art. 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in politisch und konfessionell neutraler Weise:
  - a. den Bau und Betrieb eines Mehrzwecksaales
  - b. Koordinationsstelle der Grabser Vereine
  - c. die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder
  - d. Ferner kann die GHG weitere verwandte Anlagen auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss jedes Erwerbszwecks unterstützen.
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Rechnungsüberschüsse fließen vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen zur Äufnung der Reserven.

### **Art. 3 Genossenschaftskapital**

- <sup>1</sup> Es wird ein Genossenschaftskapital durch Ausgabe von Anteilscheinen zu Fr. 100.00 geschaffen.
- <sup>2</sup> Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden ausgerichtet, da der Reinertrag dem Genossenschaftsvermögen zufällt.

### **Art. 4 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
  1. das Anteilscheinkapital
  2. Beiträge, Zuwendungen und Schenkungen
  3. Liegenschaftsverkauf
  4. allfällige Darlehen
- <sup>2</sup> Die Höhe eines Anteilscheines beträgt Fr. 100.00
- <sup>3</sup> Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters. Die Höhe des Anteilscheinkapitals ist unbeschränkt. Die erwähnten Anteile können nicht verpfändet werden.

## **B Mitgliedschaft**

---

### **Art. 5 Mitglied werden**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Korporationen und Vereine) erworben werden.
- <sup>2</sup> Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) und Bezahlung des Anteilscheinkapitals. Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten anzuerkennen und die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

- <sup>3</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Abgewiesenen Antragstellern steht das Rekursrecht an die GV zu. Die Rekurse sind schriftlich an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung zu richten.
- <sup>4</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.00 zu zeichnen. Die Übernahme weiterer Anteilscheine von Fr. 100.00 ist gestattet.

#### Art. 6 **Mitgliedschaft beenden**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. infolge schriftlicher Austrittserklärung seitens des Mitglieds
  - b. infolge Todes eines Mitglieds
  - c. infolge Auflösung einer juristischen Person, Liquidation, Auflösung der Korporation bzw. des Vereins
  - d. infolge Ausschluss
- <sup>2</sup> Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer ½-jährigen Kündigungsfrist erfolgen.
- <sup>3</sup> Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt seine Mitgliedschaft. Seine Erben können bis spätestens ein Jahr ab Todestag gegen Rückgabe der entsprechenden Papiere die Rückzahlung des Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine, welche der Verstorbene von der Genossenschaft übernommen hatte, zum Nennwert verlangen, darüber hinaus steht ihnen kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu; ist das Genossenschaftsvermögen im Zeitpunkt der Geltendmachung geringer als das Genossenschaftskapital, so erhalten die Erben nur einen reduzierten Teil des vom Verstorbenen einbezahlten Kapitals. Eine Erbin oder ein Erbe kann stattdessen aber auch innert derselben Frist mit schriftlichem Gesuch an die Verwaltung den Eintritt in die Genossenschaft an Stelle des Verstorbenen erklären. Die Verwaltung bestätigt die Aufnahme und passt die Anteilscheine entsprechend an. Letztere gelten als von der Genossenschaft übernommene. Verlangen die Erben innert Frist keine Rückzahlung bzw. tritt kein Erbe in die Genossenschaftserstellung des Verstorbenen ein, so fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen.
- <sup>4</sup> Für den Ausschluss von Mitgliedern ist Art. 846 OR massgebend.
- <sup>5</sup> Austretende oder sonst ausscheidende Mitglieder haben ausser dem Anteilscheinbetrag keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Der Anteilscheinbetrag wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens errechnet, darf aber den Nominalwert des Anteilscheines nicht übersteigen.

#### Art. 7 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten und die Interessen der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

#### Art. 8 **Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **C Organe der Genossenschaft**

---

### **Art. 9 Organe der Genossenschaft**

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle

### **Art. 10 Die Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies für notwendig erachtet, ferner auf Begehren von mindestens 1/10 der Genossenschafter, im Übrigen bleibt Art. 881 Abs. 1 OR vorbehalten.
- <sup>3</sup> Anträge von Genossenschaftern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

### **Art. 11 Einladung zur Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Einladung zu Generalversammlungen muss unter Bezeichnung der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
- <sup>2</sup> Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht zur Einsicht aufzulegen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder können verlangen, dass die Unterlagen zugestellt werden.

### **Art. 12 Stimmrecht Genossenschafter**

- <sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- <sup>2</sup> Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- <sup>4</sup> Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Genossenschafter. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

### **Art. 13 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie bestimmt die Stimmzähler und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- b. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
- c. Entlastung und Entschädigung der Verwaltung

- d. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- f. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- g. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 14 Die Verwaltung**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- <sup>2</sup> Im Sinne von Art. 926 OR wird dem Gemeinderat Grabs das Recht eingeräumt, zusätzlich 1 Vertreter mit Stimmrecht in die Verwaltung abzuordnen.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- <sup>4</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

**Art. 15 Befugnisse und Beschlussfassung der Verwaltung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltung stehen alle Funktionen zu, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr:
  - a. Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Berichterstattung und Antragstellung;
  - b. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Generalversammlung
  - c. Führung des Genossenschafterverzeichnisses und Mutationen des Handelsregisters
  - d. Abschluss der nötigen Versicherungen und anderer Verträgen
  - e. Beschlussfassung über Ausgaben bis Fr. 30'000.00 pro Geschäftsjahr
  - f. Wahl und Entlassung von Angestellten der Genossenschaft und Festsetzung von Anstellungsbedingungen
  - g. Erlass von Reglementen
  - h. Organisation und Durchführung allfälliger eigener Veranstaltungen
  - i. Vertretung der Genossenschaft nach aussen
  - j. Bildung von Unterkommissionen
  - k. Beschluss über Beitritt und Beteiligung an andern Organisationen und Unternehmungen
  - l. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Verwaltungsratssitzung muss ausserdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies verlangt.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

**Art. 16 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
  2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
  3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- <sup>3</sup> Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

**Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle**

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben (Art. 906 in Verbindung mit 728 lit. a bis c OR). Sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie hat die im OR 906 - 908 erwähnten Rechte und Pflichten.

## **D Rechnungswesen**

---

**Art. 18 Geschäftsjahr**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung ist befugt, das Rechnungsjahr anders festzulegen.

**Art. 19 Buchführung**

Für die Buchführung und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (957 ff OR).

**Art. 20 Verteilung Reingewinn**

Ein allfälliger Reingewinn wird gem. Art 859 ff OR nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen wie folgt verteilt:

1. 5 % des Reingewinnes sind den gesetzlichen Gewinnreserven zuzuweisen, bis diese die Höhe von 1/5 des Genossenschaftskapitals erreicht hat (Art 860 Abs 1 OR).
2. Der Rest wird den freiwilligen Gewinnreserven zugewiesen.

## **E Schlussbestimmungen**

---

**Art. 21 Bekanntmachungen**

- <sup>1</sup> Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben, insbesondere auch die Einladungen zur Generalversammlung.

- <sup>2</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 22 **Auflösung der Genossenschaft**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Vorschriften von Art. 913 OR sowie Art. 12 und 13 dieser Statuten jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Die Liquidation wird durch die im Amt befindliche Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- <sup>2</sup> Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Er darf nicht an die Genossenschafter verteilt werden.

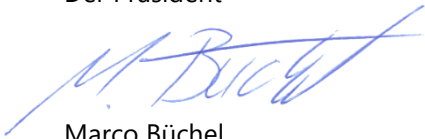
Art. 23 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. November 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1993.

9472 Grabs, 22. November 2016

Grabser Hallen-Genossenschaft GHG

Der Präsident



Marco Büchel

Die Aktuarin



Renata Bleichenbacher